Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 02. Nov. 2026

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/670/2026**

Benennung Vertreter/innen für die Aufsichtsratssitzungen der Dorftreff Beim Alten Haarmeyer gGmbH

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Durch den Gesellschaftsvertrag vom 08.10.2020 wurde die „Dorftreff Beim Alten Haarmeyer gGmbH“ mit der Samtgemeinde Neuenkirchen, der Gemeinde Neuenkirchen und der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius gegründet.
Der Aussichtsrat besteht gem. §13 des Vertrages aus zehn Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden laut § 13 Abs. 1 wie folgt entsandt:

Samtgemeinde Neuenkirchen 3 Mitglieder zzgl. 1 Mitglied nach §13 Abs. 2
Gemeinde Neuenkirchen 3 Mitglieder
Kirchengemeinde St. Laurentius 3 Mitglieder

Gem. § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist die/ der jeweilig amtierende Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen bzw. deren/ dessen Verhinderung die/ der gem § 81 Abs. 2 NKomVG bestimmte Vertreterin/ Vertreter geborenes Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Sitzverteilung ergibt sich gem. § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 71 Abs. 2 NKomVG durch die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Fraktionen/Gruppen durch ein Berechnungsverfahren nach Höchstzahlen erfolgen.

Wegen § 71 Abs. 3 NKomVG wird der CDU zunächst ein Sitz zugeteilt. Die beiden verbleibenden Sitze werden nach Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Die höchsten Quotienten für die verbleibenden Sitze lauten:

Rang	Gruppe	Berechnung	Höchstzahl	Bemerkung
0	CDU	---	---	Vorabsitz
1	CDU	9 ÷ 0,5	18	Sitz Nr. 2
2	CDU	9 ÷ 1,5	6	Losentscheid
3	SPD/Grüne	3 ÷ 0,5	6	Losentscheid
4	FDP	3 ÷ 0,5	6	Losentscheid

Der erste der beiden verbleibenden Sitze entfällt aufgrund der Höchstzahl 18,000 auf die CDU. Beim letzten Sitz besteht Gleichstand zwischen CDU, SPD/Grüne und FDP mit jeweils 6,000.

Gem. § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags zum DBAH gGmbH wird die Gemeinde NK durch den amtierenden Bürgermeister oder dessen nach Maßgabe von §§ 80, 81 NKomVG bestimmte Vertreter des Bürgermeisters vertreten (geborenes Mitglied).

Gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags zum DBAH gGmbH führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen. Bei Verhinderung gilt § 80, 81 NKomVG.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen benennt, für die laufende Wahlperiode folgende Mitglieder für den Aufsichtsrat der „Dorftreff Beim Alten Haarmeyer gGmbH“:

Mitglied	**Vertreter/in**	**Fraktion/Gruppe**
_____	_____	CDU-Fraktion
_____	_____	CDU-Fraktion
_____	_____	_____

Für die Gesellschafterversammlung wird der amtierende Bürgermeister entsandt.

Finanzielle Auswirkungen: